



**GEMEINDE BIRSFELDEN**

19 - 3

# **Reglement für die Finanzkommission**

vom 18. März 2013

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Grundsätze .....	3
§ 2	Zusammensetzung und Amtsdauer .....	3
§ 3	Aufgaben .....	3
§ 4	Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 5	Inkrafttreten .....	4

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf §47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes was folgt:

## **§ 1 Grundsätze**

Der Gemeinderat setzt eine ständige Finanzkommission (FIKO) mit ausschliesslich beratenden Aufgaben ein.

## **§ 2 Zusammensetzung und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Neben dem zuständigen Gemeinderat und dem Finanzverwalter, welche von Amtes wegen der FIKO angehören, werden durch die Gemeindegemeinschaft drei Finanzfachleute gewählt.

<sup>2</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre in Analogie zu §12a Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes. Die Wiederwahl ist möglich.

## **§ 3 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Finanzkommission begleitet allgemeine Finanzgeschäfte wie Finanzstrategien, Sparprogramme, komplexere finanzrelevante Sachverhalte und Vorlagen.

<sup>2</sup> Sie orientiert den Gemeinderat über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Abklärungen und kann eine Abstimmungsempfehlung unter Angabe des Stimmenverhältnisses abgeben, sofern es sich beim beurteilten Sachgeschäft um eine Abstimmungsvorlage handelt.

## **§ 4 Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, an den Sitzungen der Finanzkommission teilzunehmen.

<sup>2</sup> Das Präsidium lädt soweit erforderlich Dritte zur Sitzung ein, namentlich das Präsidium des Gemeinderates oder Kadermitarbeiter der Verwaltung.

<sup>3</sup> Abstimmungen erfolgen offen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Das Reglement Finanzkommission wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Birsfelden, 18. März 2013

### **GEMEINDERAT BIRSFELDEN**

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann

Beschlossen an der Gemeindeversammlung von 18. März 2013 und durch den Gemeinderat per 24. Mai 2013 in Kraft gesetzt (GRB Nr. 226 vom 11. Juni 2013).

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 24. Mai 2013.